

IHK zu Rostock | Postfach 10 52 40 | 18010 Rostock

HANDEL, DIENSTLEISTUNGEN, TOURISMUS,  
AUSSENWIRTSCHAFT, EUROPAAnsprechpartner **Peter Volkmann**Herrn Vorsitzenden  
Michael Noetzel, MdL  
Landtag Mecklenburg-Vorpommern  
Rechtsausschuss des Landtages  
Lennéstraße 1  
19053 Schwerin**Posteingang**  
am 11. Mai 2022  
RechtsausschussT. 0381 338 200  
F. 0381 338 209volkmann@rostock.ihk.de  
www.ihk.de/rostockDatum 11.05.2022  
Ihr Zeichen

per E-Mail

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE und SPD,  
LT-Drucksache 8/404, Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des  
Feiertagsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern**Sehr geehrter Herr Noetzel,  
sehr geehrte Damen und Herren,vielen Dank für die Einladung zur öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf zur Änderung des  
Feiertagsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern.Mit dem Gesetzentwurf soll ein Zeichen für die Gleichberechtigung der Geschlechter gesetzt  
werden, indem der Internationale Frauentag am 8. März durch eine Anpassung des Gesetzes  
zum gesetzlichen Feiertag erklärt werden soll.Mit der Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft der IHKs in Mecklenburg-Vorpommern  
zur öffentlichen Anhörung liegen die wesentlichen und zutreffenden Ausführungen aus  
wirtschaftlicher Sicht zum Gesetzentwurf vor. Insofern ergänzt diese Stellungnahme die dort  
bereits ausgeführten Erwägungen.Die Gesetzesfolgeabschätzung bleibt hinsichtlich der Kosten, insbesondere der finanziellen  
Auswirkungen auf die Wirtschaft, leider im Vagen. Insofern ist die abschließende  
Einschätzung, dass „verbleibende gesamtwirtschaftliche Mehrkosten ... aufgrund der  
Zielrichtung und Bedeutung des neuen gesetzlichen Feiertages als vertretbar angesehen  
(werden)“ zunächst nicht nachvollziehbar.Begründet wird die beabsichtigte Gesetzesänderung u.a. damit, dass das Land Berlin den 8.  
März als erstes – bisher allerdings einziges Bundesland – zu einem gesetzlichen Feiertag  
erklärt habe.

Neun Feiertage sind in allen Bundesländern einheitlich geregelt, hinzukommen gesetzliche Feiertage, die nach jeweiligem Landesrecht ausgeformt sind und im Kern ein Nord-Süd-Gefälle abbilden. Die Hälfte der Bundesländer – wie auch Mecklenburg-Vorpommern - hat derzeit 10 gesetzliche Feiertage. Von spezifischen regionalen Regelungen abgesehen haben 6 Bundesländer 11 und lediglich zwei (wirtschaftsstarke) Bundesländer 12 bzw. 13 landesweit geltende gesetzliche Feiertage.

Soweit in der Begründung zum Gesetzentwurf auf Berlin verwiesen wird, sei darauf hingewiesen, dass Berlin zwar den 8. März als gesetzlichen Feiertag eingeführt, gleichwohl aber zu den Ländern zählt, die insgesamt 10 gesetzliche Feiertage haben (der Reformationstag ist dort kein gesetzlicher Feiertag).

Feiertage können gesellschaftlich zwar zu Wohlstandsgewinnen führen. Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Wirtschaft sind allerdings die Feiertage relevant, die auf einen Werktag fallen (können), mithin der 8. März wie in Mecklenburg-Vorpommern beabsichtigt. Die sich für die Wirtschaft stellende Frage, welche konkreten Kosten ein (zusätzlicher) Feiertag zur Folge hat, ist aufgrund zum Teil großer saisonaler und branchenspezifischer Unterschiede zwischen den einzelnen Wirtschaftssektoren in der Tat nur schwer abzuschätzen. Der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung hat einen negativen Effekt auf das Bruttoinlandsprodukt auf 0,16 bis 0,25 Prozent geschätzt (Sondergutachten, 1995). Maßgeblich gestützt auf Erhebungen und Modellierungen der Bundesbank zu kalendarischen Einflüssen auf das Wirtschaftsgeschehen (Deutsche Bundesbank, Monatsbericht Dezember 2012) schätzt das ifo-Institut in einer neueren Berechnung anlässlich der Einführung eines weiteren Feiertags in den nördlichen Bundesländern (ifo Schnelldienst 08/2018) den möglichen Einfluss eines zusätzlichen Feiertages auf das reale Bruttoinlandsprodukt trotz anzunehmender Aufholeffekte auf durchschnittlich minus 0,12 Prozent durchgängig für die Jahre 2018 bis 2022 ein.

Die Auswirkungen eines Feiertags können je nach Wirtschaftssektor und kalendarischer Lage sehr unterschiedlich ausfallen. Im Regelfall sind jedoch ein Produktionsrückgang sowie ein Kosteneffekt zu erwarten. Bezahlte Feiertage/Feiertagszuschläge erhöhen die Lohnkosten. Soweit diese nicht durch die Produktivität ausgeglichen werden können, kann ein negativer Beschäftigungseffekt eintreten, Preisanpassungen und sinkende Gewinne wären nicht auszuschließen.

Gast- und Hotelgewerbe sowie Tourismuswirtschaft und damit verbundene Wirtschaftsbereiche werden voraussichtlich von einem zusätzlichen Feiertag profitieren können. Größere negative Effekte sind nach den oben zitierten Studien jedoch vor allem im Verarbeitenden Gewerbe, im Bauhauptgewerbe, im Großhandel, im Kfz-Handel sowie im Güterverkehr zu prognostizieren. Und der Umsatz des Einzelhandels wird von der Zahl der verkaufsoffenen Tage beeinflusst.

Beim Bruttoinlandsprodukt bzw. Bruttoinlandsprodukt je Erwerbstätigen liegt Mecklenburg-Vorpommern im Bundesländervergleich auf den „unteren Plätzen“ – für das Jahr 2021 beim Bruttoinlandsprodukt je Einwohner auf dem letzten Platz. Das preisbereinigte (reale) Bruttoinlandsprodukt ist in 2021 zwar um 1,7 Prozent gegenüber dem Vorjahr gestiegen, das Wachstum ist jedoch unterdurchschnittlich (Bundesdurchschnitt: plus 2,9 Prozent), die gesamtwirtschaftliche Produktivität liegt bei 82,7 Prozent. Mit einem Bruttoinlandsprodukt von rund 49,5 Mrd. Euro hatte Mecklenburg-Vorpommern an der Gesamtwirtschaftsleistung Deutschlands einen Anteil von 1,4 Prozent (Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern).

Ausgehend von einem realen Wachstum von 1,7 Prozent betrug das Bruttoinlandsprodukt in Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 2020 gut 48,6 Mrd. Euro. Unter der Annahme, dass der negative Effekt eines zusätzlichen Feiertags von 0,12 Prozent auf das Bruttoinlandsprodukt auch auf die Wirtschaftsleistung in Mecklenburg-Vorpommern zutrifft, ergeben sich rechnerisch für die **Einführung des 8. März als weiteren Feiertag näherungsweise gesamtwirtschaftliche Kosten in Höhe von ca. 58,5 Mio. Euro** (48,634 Mrd. Euro plus 1,7 Prozent = 49,461 Mrd. Euro; 48,634 Mrd. Euro plus 1,58 Prozent = 49,402 Mrd. Euro).

Viele Betriebe und Wirtschaftsbereiche in Mecklenburg-Vorpommern waren bzw. sind von den zurückliegenden „Corona-Restriktionen“ betroffen und haben mindestens mittelfristig noch die wirtschaftlichen Folgen zu tragen. Zudem sind bei Energie, Rohstoffen und Vorprodukten (soweit infolge gestörter Lieferketten überhaupt noch verfügbar) seit Mitte 2021 drastische Preis- und Kostensprünge zu verzeichnen. Diese haben sich am aktuellen Rand durch den Krieg Russlands gegen die Ukraine weiter verschärft und treffen die Wirtschaft nunmehr in der Breite. Damit verändert sich die wirtschaftliche Lage, was sowohl die kurzfristige Konjunktorentwicklung als auch die mittelfristigen Aussichten für Wachstum und Wohlstand betrifft. Mittelfristig ist mindestens von höheren Energiekosten auszugehen. Die Einführung eines zusätzlichen Feiertages in Mecklenburg-Vorpommern mit den Folgekosten für die Wirtschaft ist daher - zumindest in der Mittelfrist - kritisch zu sehen. Insofern muss bezogen auf den Gesetzesentwurf zur Einführung des 8. März als neuen Feiertag durch den Landtag bzw. die Landesregierung nachvollziehbar die Frage beantwortet werden, ob dessen Folgekosten von der Wirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern getragen werden können oder – so die Einführung erfolgt – an welcher Stelle und durch welche Maßnahmen/Initiativen eine Entlastung für die Betriebe im Land erfolgen wird. In Analogie zur „One in- One out-Regel“ sollte dann auch hier entsprechende Kompensationen durch den Landtag eingebracht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Volkmann

stellvertretender Hauptgeschäftsführer,  
Leiter des Geschäftsbereichs Handel, Dienstleistungen, Tourismus, Außenwirtschaft, Europa